



An die
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

nachrichtlich:
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg
Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaelternbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Sigrun Paepke
Gesch.-Z.: 22 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3720
Fax: +49 331 27548-2507
Internet: mbjs.brandenburg.de
Sigrun.Paepke@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 30. November 2021

**Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg
im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV- 2/COVID-19 (Ergän-
zung zum Rahmenhygieneplan gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzge-
setz) – Stand 24.11.2021 - MSGIV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Regelungen der SARS-CoV-2-EindämmungsV wurde sei-
tens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
(MSGIV) der ergänzende Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung aktualisiert
und angepasst. Anbei übersende ich Ihnen die aktuelle Fassung.

Im ergänzenden Rahmenhygieneplan wurden folgende Inhalte angepasst:

- **Zielsetzung**

Hier wird sehr eindeutig formuliert, dass die Schutzmaßnahmen des Trägers darauf
gerichtet sind, die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten zu gewährleisten so-



wie Infektionsketten zu unterbrechen. Unter Berücksichtigung der besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sollen Schließungen von Einrichtungen vermieden und die Betreuung der Kinder sichergestellt werden.

- **Zugangskontrollen /Testangebote**

Mit dieser Ergänzung wird der Bezug zu § 28 b Infektionsschutzgesetz hergestellt und näher erläutert.

- **Medizinische Gesichtsmaske (MNS)/Mund-Nase-Bedeckung (MNB) bei Kindern**
- **Medizinische Gesichtsmaske und FFP-Atenschutzmasken bei pädagogischem und nichtpädagogischem Personal**

Diese beiden Punkte sind an die aktuellen Regelungen in § 24 SARS-CoV-2-EindämmungsV angepasst worden.

Kinder sollen in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege im vorschulischen Bereich (von der Geburt bis zum Schuleintritt) grundsätzlich keine medizinische Gesichtsmaske/MNB tragen. Es besteht das Risiko eines unsachgemäßen Gebrauches.

Kinder im Grundschulalter, die Horteinrichtungen besuchen, sind verpflichtet, in den Innenbereichen der Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske bzw. ersatzweise bei ungenügender Passform eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese Verpflichtung besteht nicht bei der Nutzung der Außenanlagen.

Soweit durch die jeweils aktuelle SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg nichts anderes bestimmt wird, soll das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske/Atenschutzmaske im pädagogischen Alltag im Rahmen einer Gesamtabwägung insbesondere die Bedeutung der nonverbalen Kommunikation im frühkindlichen Bereich betrachtet werden und ist regelhaft im vorschulischen Bereich nicht notwendig.

Erzieherinnen und Erzieher und sonstiges Personal in Horteinrichtungen haben, soweit die jeweils aktuelle SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg dazu verpflichtet, in den Innenbereichen der Horteinrichtung eine medizinische Gesichtsmaske/Atenschutzmaske zu tragen. Diese Verpflichtung besteht nicht bei der Nutzung der Außenanlagen.

Das Personal muss bei Kontakten zu anderen Erwachsenen (Kollegen, Eltern, Externe usw.) eine medizinische Gesichtsmaske/Atenschutzmaske dann tragen, wenn bei diesen Kontakten die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.

- **Risikogruppen**

Hier hat MSGIV die bisherige Regelung noch genauer ergänzt und auch das Thema Impfung angesprochen.

- **Organisation der Kinderbetreuung**

Für Genesene und Getestete wird empfohlen, auch eine regelmäßige Testung zu machen, wenn sie in mehreren Gruppen eingesetzt werden.

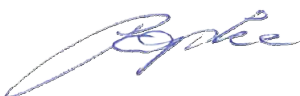
- **Lüftung**

Hier hat das MSGIV sich detaillierter zum Einsatz von Lüftern geäußert.

Die Ergänzung zum Rahmenhygieneplan gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz) – Stand 24.11.2021 – MSGIV – finden Sie unter folgendem Link:

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/ergaenzung_zum_rahmenhygieneplan_gemaess_%C2%A7_36_i._v._m._%C2%A7_33_infektionsschutzgesetz.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sigrun Paepke